



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission  
vom: 19. August 2014  
zur Vorlage Nr.: [2014-086](#)  
Titel: **Bericht zum Postulat [2013/244](#) von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Überprüfung der Verrechnung von Schulkosten unter den Gemeinden und zur als Postulat überwiesenen Motion [2012/355](#) von Hanspeter Kumli, BDP: Schulkosten - Gleichbehandlung aller Kinder- und Jugendheime**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/086

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## **Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat**

**betreffend den Bericht zum Postulat [2013/244](#) von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Überprüfung der Verrechnung von Schulkosten unter den Gemeinden und zur als Postulat überwiesenen Motion [2012/355](#) von Hanspeter Kumli, BDP: Schulkosten - Gleichbehandlung aller Kinder- und Jugendheime**

vom 19. August 2014

### **1. Ausgangslage**

Das Postulat [2013/244](#) von Regula Meschberger, SP-Fraktion, wurde am 27. Juni 2013 eingereicht. Es verlangt eine Überprüfung der Verrechnung von Schulkosten unter den Gemeinden. Hintergrund des Postulats bilden Unsicherheiten darüber, wer für Kinder, die in einer anderen Gemeinde im Kinder- oder Jugendheim untergebracht sind und dort die Gemeindeschule besuchen, die Kosten übernehmen muss. Es galt zu klären, ob die Wohnsitzgemeinde oder die Heimgemeinde dafür zuständig ist.

Die als Postulat überwiesene Motion [2012/355](#) von Hanspeter Kumli, BDP, eingereicht am 29. November 2012, fordert eine Gleichbehandlung aller Kinder- und Jugendheime in Bezug auf die Schulkosten. Unter Bezugnahme auf das Kinderheim *Auf Berg* in Seltisberg wird fest gestellt, dass alle dort wohnhaften schulpflichtigen Kinder den Kindergärten und Primarschulen der Heimgemeinde zugewiesen werden und diese Gemeinde ohne Kantonsbeiträge für die Schulkosten aufzukommen habe, während bei allen anderen Heimen, mit Ausnahme von Laufen, die Schulkosten vollumfänglich durch den Kanton übernommen würden. Es wird ausgeführt, dass mit der Zuteilung der Heimkinder die Gemeinde Seltisberg jährlich im Durchschnitt eine zusätzliche Kindergarten- und Primarschulklasse bilden und finanzieren müsse. Der Motionär hält eine Gleichbehandlung aller Kinder- und Jugendheime in Bezug auf die Schulkosten für angezeigt und verlangt eine Regelung, wonach der Kanton als Zuweisungsbehörde die Schulkosten sämtlicher Kinder- und Jugendheime im Kanton Basel-Landschaft übernimmt.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass gemäss § 13 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) die Gemeinden u.a. Trägerinnen des Kindergartens und seiner speziellen Förderung und der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung sind. Der Kanton ist gemäss § 14 BildG u.a. Träger der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung und der Sonderschulung. Die jeweiligen SchulträgerInnen kommen erstens für die fixen strukturellen Kosten wie Schulbauten und -einrichtungen etc. auf und zweitens für die flexiblen Kosten wie Löhne und Schulmaterial. Letztere können aufgrund der Schülerzahlen stark variieren. Die Bildung einer zusätzlichen Klasse ist mit Sprungkosten verbunden; sie löst grundsätzlich variable Kosten für Lehrpersonen und Schulmaterial für den Kindergarten von rund CHF 110'000 bzw. für die Primarschule von rund CHF 140'000 (ohne ISF und spezielle Förderung) aus. Die Vollkosten belaufen sich auf rund CHF 180'000 für den Kindergarten bzw. auf CHF 240'000 für die Primarschule (Infrastruktur und Lohnkosten). Kann hingegen ein zusätzliches Kind ohne Bildung einer zusätzlichen Klasse aufgenommen werden, löst dieses Kind grundsätzlich neben den Materialkosten von CHF 250 bzw. CHF 300 keine Zusatzkosten aus (ohne ISF und spezielle Förderung).

Zum Postulat [2013/244](#) wird u.a. unter Verweis auf das Regionale Schulabkommen (RSA) und die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) dargelegt, dass eine Verrechnung der Schulkosten zwischen den Gemeinden für den Besuch der Regelschule bei einer Heimunterbringung im interkantonalen Kontext nicht vorgesehen und damit auch nicht zulässig ist. Dies betrifft einzelne Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft, namentlich Seltisberg und Laufen, als Standortgemeinden eines Heims ohne interne Schule. Gleiches gilt aber auch für die aktuell 51 basellandschaftlichen Kinder, welche im Kanton Basel-Stadt in Heimen ohne interne Schule untergebracht sind und dort einen Kindergarten oder eine Primarschule besuchen. Von einer kantonalen Regelung der Schulkostenabgeltung ist abzusehen. Es ist den Gemeinden jedoch grundsätzlich unbenommen, auf freiwilliger Basis eine Kostenbeteiligung an den Schulkosten zu vereinbaren, so wie dies im Übrigen zum Teil bereits gehandhabt wird. Eine verpflichtende Kostenbeteiligung kann auf dieser Basis jedoch nicht durchgesetzt werden. Auch eine Selbstverpflichtung der Gemeinden ist bei deren Einverständnis denkbar.

Zur als Postulat überwiesenen Motion [2012/355](#): Es ist nicht zutreffend, dass der Kanton die Zuweisungsbehörde für eine Heimunterbringung ist. Vielmehr erfolgt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von fachlichen Indikationsstellungen der Sozialdienste der Gemeinden oder aufgrund von durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Kinderschutzmassnahmen. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) verfügt die Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, wobei die Kosten für den Aufenthalt und die Betreuung grösstenteils vom Kanton getragen werden. In Heimen ohne interne Schule - wie etwa dem Kinderheim „Auf Berg“ in Seltisberg und dem Kinder- und Jugendheim in Laufen - werden hingegen Kinder und Jugendliche untergebracht, für die zwar eine fachliche Indikation oder eine kinderschutzberechtigte Anordnung besteht, jedoch kein Anspruch auf stationäre Sonderschulmassnahmen. Damit verbleibt die Trägerschaft bei der Gemeinde. Da das untergebrachte Kind bzw. der oder die untergebrachte Jugendliche am Standort des Heims seinen Aufenthalt begründet, ist die Standortgemeinde grundsätzlich zuständig für die Beschulung. Nur für Aufenthalt und Schulbesuch in stationären Einrichtungen mit eigener Schule (Schulheime) gilt das Prinzip des zivilrechtlichen Wohnsitzes (Wohnsitzort der Erziehungsberechtigten, vgl. IVSE Art. 4 Bstb. d). Eine Übernahme der Beschulungskosten durch den Kanton, wie dies in der als Postulat überwiesenen Motion gefordert wird, würde das in §§ 13 ff BildG verankerte Trägerschaftsprinzip durchbrechen.

Die Daten zur Gemeinde Seltisberg und den Nachbargemeinden zeigen auf, dass Seltisberg wegen der Anzahl Kinder des Kinderheims „Auf Berg“ bislang keine zusätzlichen Klassen bilden musste. Gemäss den aktuellen Angaben zur Klassenbildung für das kommende Schuljahr muss sie jedoch eine zweite Kindergartenklasse einrichten, da dem Amt für Volksschulen für das Schuljahr 2014/15 25 Kindergartenkinder, wovon ein Kind mit Integrativen Sonderschulmassnahmen, gemeldet worden sind. Die Gemeinde hat aber die Möglichkeit, statt eine zusätzliche Klasse zu bilden, mit einer oder mehreren Nachbargemeinden eine Vereinbarung abzuschliessen, wonach ein Teil der Kinder, nach sachlichen Kriterien und unter Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs, auf die Klassen der umliegenden Gemeinden verteilt werden, so dass dort bestehende Klassen aufgefüllt werden könnten.

Die oben dargestellte Situation betrifft – entgegen den Ausführungen des Motionärs – nicht nur die beiden Heime in Seltisberg und Laufen, sondern auch die Kleinheime in Bubendorf, Bennwil und Therwil.

Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen zur Folge, da der Kanton für die Schulungskosten der Heimkinder aufkommen müsste. Entweder wäre der Kanton verpflichtet, die Kosten für die Bildung der zusätzlichen Klassen oder die Kosten für die Schulung der einzelnen Heimkinder zu übernehmen.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat [2013/244](#) und die als Postulat überwiesene Motion [2012/355](#) als erledigt abzuschreiben.

Für Details wird auf die Vorlage [2014/086](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde von der Kommission an zwei Sitzungen, am 15. Mai und am 5. Juni 2014, im Beisein von Regierungspräsident Urs Wüthrich und Roland Plattner, Generalsekretär BKSD, beraten. An der ersten Sitzung wurde die Vorlage durch Christa Sonderegger, Leiterin Stab Recht, BKSD, vorgestellt, welche auch zur Beantwortung von Fragen aus der Kommission zur Verfügung stand.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Erwägungen**

Die ausführlichen Darlegungen der BKSD liessen kaum Fragen offen. Die wenigen Verständnisfragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden. Auf eine eingehendere Beratung wurde verzichtet. Die Abschreibung der Vorstösse war unbestritten.

## **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, die beiden Vorstösse 2013/244 und 2012/355 gemäss beiliegendem Landratsbeschluss abzuschreiben.

*19. August 2014*

*Paul Wenger*

*Präsident Bildungs-, Kultur- und Sportkommission*

**Beilage:**      *Entwurf Landratsbeschluss (unverändert)*

## Landratsbeschluss

**betreffend Bericht zum Postulat [2013/244](#) von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Überprüfung der Verrechnung von Schulkosten unter den Gemeinden und zur als Postulat überwiesenen Motion [2012/355](#) von Hanspeter Kumli, BDP: Schulkosten - Gleichbehandlung aller Kinder- und Jugendheime**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Vom Bericht zum Postulat [2013/244](#) von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Überprüfung der Verrechnung von Schulkosten unter den Gemeinden und zur als Postulat überwiesenen Motion [2012/355](#) von Hanspeter Kumli, BDP: Schulkosten – Gleichbehandlung aller Kinder- und Jugendheime wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat [2013/244](#) wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die als Postulat überwiesene Motion [2012/355](#) wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: